

G e s e z

betreffend Aussetzung von Prämien zur Förderung
der Landwirthschaft.

Der Große Rath
verordnet:

§. 1. Alljährlich wird eine Summe von 5000 Frkn. ausgesetzt, um durch Aufmunterung auf Hebung der Viehzucht und der Landwirthschaft überhaupt hinzuwirken.

§. 2. Von dieser Summe werden 4300 Frkn. je zwei Jahre nach einander zu bezirksweiser Prämien-austheilung für Besitzer ausgezeichneten Zuchtstiere und Zuchtschweine und je das dritte Jahr zu einer kantonalen Prämien-austheilung für Besitzer vorzüglicher Nutzhire, 700 Frkn. alljährlich zu Belohnungen für ausgezeichnete landwirthschaftliche Leistungen verwandt.

§. 3. Von dem zu bezirksweiser Prämien-austheilung eröffneten Kredite von 4300 Frkn. sind 3000 Frkn. zu Prämien für Besitzer von Zuchtstieren und 800 Frkn. zu Prämien für Besitzer von Zuchtschweinen bestimmt. Die übrigen 500 Frkn. dienen als Kredit für die Entschädigung der Preisrichter und andere derartige Verwaltungskosten.

§. 4. Den Maßstab der Vertheilung auf die einzelnen Bezirke bildet für die 3000 Frkn. die in jedem Bezirke befindliche Zahl von Zuchtstieren, für die 800 Frkn. die Zahl der in jedem Bezirke gehaltenen Zuchtschweine.

§. 5. Ueber die Ertheilung der bezirkweise zu vergebenden Prämien entscheidet im ganzen Kanton eine Kommission, welche sich zu diesem Ende hin in die Bezirke versüßt.

In jedem Bezirke werden ihr aus der Mitte seiner Einwohner Landwirthe und Thierärzte mit berathender Stimme beigegeben.

§. 6. Die kantonale Prämienaustheilung wird abwechselnd in verschiedenen Gegenden des Kantons abgehalten.

§. 7. Zuchtstiere und Zuchthengste, für welche Prämien ertheilt werden, müssen, die erstern wenigstens ein, die letztern wenigstens zwei Jahre innerhalb des Kantons zur Züchtung gedient haben oder noch dienen.

§. 8. Für Zuchtstiere, die Gemeinden oder Korporationen angehören, können nur unter der Bedingung Prämien ertheilt werden, daß ein Zuchtstier für höchstens 90 Kühe zur Züchtung benützt wird.

§. 9. Das Prämieninstitut steht unter der Leitung und Aufsicht der landwirthschaftlichen Sektion des Rathes des Innern.

§. 10. Die nöthigen Reglemente betreffend die Anzahl der Prämien, die Wahl der Preisrichter, die Grundsätze, von denen bei den Prämienaustheilungen auszugehen ist, das Verfahren bei Vergebung der Prämien u. s. f. sollen von der landwirthschaftlichen Sektion entworfen und nach vorangegangener Prüfung durch den Rath des Innern vom Regierungsrathe erlassen werden.

§. 11. Die landwirthschaftliche Sektion entscheidet

über die Verwendung des zu Belohnungen für ausgezeichnete landwirthschaftliche Leistungen ausgesetzten Kredites.

§. 12. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 15. Hornung 1847.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Weiß.

Der zweite Sekretär,

Sulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Hornung 1847.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Organisation des Polizeikorps.

§. 1. Das Polizeikorps des Kantons Zürich besteht aus 118 Mann und wird folgender Maßen zusammengesetzt: